

HAUPTSATZUNG

**der Ortsgemeinde Argenthal
vom 15. August 1994 zuletzt geändert am 07.11.2022**

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigungen für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO- Gemeinden) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.¹
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch die Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Rheinböllen, Am Markt 1, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist der Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), First und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens 7 volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegung so festzusetzen, dass an mindestens 7 Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Rathaus befindet, bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Abs. 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt die vorgeschriebene Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

¹ Geändert durch Satzung vom 19.01.2010

- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

Rechnungsprüfungsausschuss
Bau- und Umweltausschuss
Ausschuss für Kultur- und Tourismus
Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales²

- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, der Bau- und Umweltausschuss, der Ausschuss für Kultur- und Tourismus sowie der Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales jeweils aus 7 Mitgliedern und für jedes Mitglied einem Stellvertreter.³

- (3) Mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses müssen Ratsmitglieder sein.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einen Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat einen federführenden Ausschuss.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Gemeinderates oder des zuständigen Ausschusses;
2. Erhebungen von Vorausleistungen auf laufende Entgelte
3. Einvernehmen in den Fällen der §§ 14 Abs. 2, 19 Abs. 3 Satz 1, 31 und 33 Baugesetzbuch und in den Fällen des § 34 Baugesetzbuch, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden;
4. Zustimmung gem. § 20 Abs. 2 Satz 2 und § 21 Satz 2 Gaststätten;

² Geändert durch Satzung vom 10.02.2020

³ Geändert durch Satzung vom 10.02.2020

5. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

§ 5

Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.

§ 6

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Die dem Ortsbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Entschädigungsverordnung-Gemeinden zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird um 10 v.H. erhöht.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Gemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 7

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach folgenden Maßgaben:

Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung $\frac{1}{60}$ des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Überschreitet die Vertretungszeit einen Monat, so wird für jeden Tag der überschreitenden Vertretungszeit $\frac{1}{30}$ des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung gewährt. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er $\frac{1}{60}$ der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters, mindestens 19,60 DM.

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung $\frac{1}{60}$ der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung, mindestens jedoch 19,60 DM. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gem. § 69 Abs. 4 GemO.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Gemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 7 a

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Gemeindebeauftragte⁴

- (1) Der/die ehrenamtliche/n Beauftragte/n für öffentliche Gebäude, der/die ehrenamtliche/n Beauftragte/n für öffentliche Grünanlagen, der/die ehrenamtliche/n Beauftragte/n für öffentliche Gewässer, der/die ehrenamtliche/n Beauftragte/n für Grüngutkompostierung und der/die ehrenamtliche/n Beauftragte/n für das Kommunikationszentrum erhalten für die Ausübung dieser Ehrenämter eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird. Die Entschädigung beträgt 12,00 € je Stunde.⁵ Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen. Der/Die ehrenamtliche Beauftragte für öffentliche Einrichtungen (Campingplatz) erhält während der Campingsaison eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 200,00 €.⁶
- (2) Die/der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte und die/der ehrenamtliche Jugend- und Familienbeauftragte erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung von monatlich 50,00 €.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 7 b

Aufwandsentschädigung der/des ehrenamtlichen Schriftführerin/Schriftführers⁷

Die/Der vom Ortsbürgermeister gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung bestellte Schriftführer/in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 Euro pro Sitzung.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 13.08.1994 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.08.1994 außer Kraft.

Argenthal, den 15.08.1994

Krämer
(Ortsbürgermeister)

⁴ Geändert durch Satzung vom 16.07.2019

⁵ Satz 2 geändert durch Satzung vom 07.11.2022

⁶ Satz 4 geändert durch Satzung vom 11.12.2020

⁷ Ergänzt durch Satzung vom 03.12.2019